



Herr Bundesrat  
Alain Berset  
Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI  
3003 Bern

Bern, 11. März 2019  
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)  
Jr/sl A31

## **Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS): Vernehmlassung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Totalrevision der VISOS äussern zu können.

### **Allgemeines**

Wir begrüssen die beabsichtigte Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz sehr. Die Revision erlaubt eine Harmonisierung der VISOS mit den beiden Schwesterverordnungen VBLN und VIVS, die gesetzliche Verankerung der Kriterien für die Bewertung von Ortsbildern und der Erhaltungsziele, die Legaldefinition wichtiger Begriffe (Ortsbilder und Ortsbildteile, Siedlungskategorien) und die Kodifizierung der einschlägigen Rechtsprechung. Wiewohl die Revision keine materiellrechtlichen Änderungen zur Folge hat, wird sie der Anwendung und Umsetzung des Inventars sehr dienlich sein und die Rechts- und Planungssicherheit wesentlich stärken.

Eine hohe Baukultur ist von grossem gesellschaftlichem Rang. Die Bedeutung des ISOS wird künftig noch zunehmen, denn eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen braucht eine verbindliche, klare und transparent erstellte qualitative Beurteilungsgrundlage.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

Die Artikel, auf die wir im folgenden nicht im Einzelnen eingehen, werden von uns alle gutgeheissen.

**Artikel 5**

Wir begrünnen die Legaldefinition von "Ortsbilder" und "Ortsbildteilen". Für Ortsbilder wie auch für Ortsbildteile werden Freiflächen und prägende Zwischenräume berechtigterweise ausdrücklich miterfasst, denn die Wirkung von Gebäuden wird wesentlich von den unverbauten Flächen in ihrer Umgebung mitgeprägt. Bei Absatz 4 wird zwischen Ortsbildteilen von "intrinsischem" und solchen von "extrinsischem" Wert unterschieden. Um die Verständlichkeit des Textes zu heben, könnten diese Adjektive umschrieben werden, z.B. mit "Ortsbildteile mit Eigenwert" (lit. a) und "Ortsbildteile mit indirektem Wert" (lit. b).

**Artikel 6**

Bei Absatz 1, lit. d wird die Siedlungskategorie "Dorf" definiert. Fraglich ist das Definitionsmerkmal "meist Hauptorte einer Gemeinde". In Zukunft wird dieses Merkmal öfters nicht mehr zutreffen, wenn ganze Talschaften sich zu Grossgemeinden zusammenschliessen (Bsp. Kanton Glarus).

**Artikel 9**

In Absatz 4, lit. a - c werden die Erhaltungsziele genannt. Dabei sollte bereits in der Verordnung genauer definiert werden, was mit "Erhalten der Substanz", "Erhalten der Struktur" und "Erhalten des Charakters" gemeint ist. Zwar werden diese Begriffe in den Erläuterungen erklärt, doch sollten die drei Abstufungen von Erhaltungszielen aus Gründen der grösseren Klarheit in der Verordnung selber beschrieben werden. Vor allem die Abgrenzung zwischen den einzelnen Erhaltungszielen - insbesondere zwischen b. und c. - ist in der Praxis nicht ohne weiteres evident. Hier könnte das ISOS durch eine bessere Umschreibung an Durchschlagskraft gewinnen.

**Artikel 10**

Dieser Artikel, quasi identisch mit Artikel 6 VBLN, konkretisiert den Artikel 6 NHG aufgrund der unterdessen entwickelten Rechtsprechung und Praxis. Für den Vollzug ist er sehr wichtig. Insbesondere ist die Regelung von Absatz 3 zu begrünnen, wonach bei mehreren Eingriffen, die zusammenhängen, auch deren Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen ist.

**Artikel 12**

Der Regelung in Artikel 12 wird besondere Bedeutung zukommen, da das ISOS seine Wirkung gerade auch auf der Ebene der Kantone (und Gemeinden) entfalten soll, zumal der Ortsbildschutz im Zeichen der Verdichtung und der zunehmenden Verlagerung der Bautätigkeit in bereits überbaute Gebiete unter stärkeren Druck gerät. Der Entwurf setzt hier die Vorgaben der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts um. Zu wünschen ist jedoch eine präzisierende Bestimmung (beispielsweise in einem zusätzlichen Absatz), wonach bei der Auslegung kantonaler Richt- und kommunaler Nutzungspläne das ISOS heranzuziehen ist, um die Zulässigkeit von *Bauvorhaben* (im Baubewilligungsverfahren) zu beurteilen.

**Weitere wünschbare Regelungen*****Aufnahme der Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung in das Inventar***

Durch das ISOS wird nur ein kleinerer Teil der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz abgedeckt. Im Inventar sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung aufzunehmen, analog zum IVS beziehungsweise zum Artikel 11 der VIVS.

**Controlling**

Sowohl die VIVS (Artikel 8, "Dokumentations- und Mitteilungspflicht") als auch die VBLN (Artikel 10, "Beobachtung und Überprüfung") beinhalten Vorschriften zu einem Controlling. Wir beantragen, dass analoge Instrumente auch beim ISOS geschaffen werden, um dessen Wirkung zu dokumentieren, zu prüfen und zu verbessern.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald  
Geschäftsleiter



Dr. Josef Rohrer  
Projektleiter